

# Beitragsordnung

# Beitrags-, Gebührenordnung und Reisekostenordnung

lt.Gründungsversammlung vom 18.Februar 2001 bzw.  
Aktualisierung vom 11.06.2007  
Aktualisierung vom 28.03.2008 Mitgliederversammlung  
Aktualisierung vom 14.11.2009 Mitgliederversammlung

## 1. Beiträge

- |       |   |      |     |
|-------|---|------|-----|
| 1.1   | Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von   | 18,- | EUR |
| 1.1.1 | Ordentliche Mitglieder ohne Training zahlen einen monatl. Beitrag von   | 10,- | EUR |
| 1.2   | Außerordentliche Mitglieder (< 18 Jahre) zahlen einen monatlichen Beitrag von   | 13,- | EUR |
| 1.3   | Ordentliche Mitglieder zahlen für die Inanspruchnahme von Zusatztraining einen zusätzlichen monatlichen Beitrag von   | 13,- | EUR |
| 1.4   | Ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit Startpaß oder –buch, die für das lfd. Jahr eine Startkarte mit Jahresmarke besitzen, zahlen einen monatlichen Beitrag von | 21,- | EUR |
| 1.5   | Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  |      |     |
| 1.6   | Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, zahlen einen monatlichen Beitrag von   | 5,-  | EUR |
| 1.7   | Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren.  |      |     |
| 1.8   | Gezahlte Beiträge sind bei Austritt nicht rückerstattungspflichtig.   |      |     |
| 1.9   | Die vorliegenden Festsetzungen sind für das laufende Geschäftsjahr gültig. Sie können je nach Bedarf für das folgende Geschäftsjahr geändert werden.                      |      |     |
| 1.10  | Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig vom Trainingsbetrieb des Jahres, von Krankheit oder ähnlichen Ausfällen zu zahlen.  |      |     |
| 1.11  | In besonderen Fällen kann der Vorstand abweichende Entscheidungen treffen.  |      |     |
| 1.12  | Eine Neuaufnahme erfolgt nur, wenn für die Beitragszahlung eine Einzugsermächtigung vom aufzunehmenden Mitglied erteilt wird.   |      |     |
| 1.13  | Die Beitragsordnung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.  |      |     |

## 2. Gebühren

- |     |   |      |     |
|-----|---|------|-----|
| 2.1 | Ordentliche Mitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr von  | 13,- | EUR |
| 2.2 | Außerordentliche Mitglieder, ausgenommen Mitglieder mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, zahlen eine Eintrittsgebühr in Höhe von | 8,-  | EUR |
| 2.3 | Die Gebührenordnung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.  |      |     |

## 3. Aufwandsentschädigung

- 3.1. Die Vorstandsmitglieder sowie die im Auftrag des Vorstandes tätigen Mitglieder haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto u.ä.
- 3.2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Fahrtkosten werden pauschal mit 30 Cent/km erstattet.